



Januar 2010

## **Für Spielrechtsverträge gültige allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Die Golfanlage Schopfheim GbR (nachstehend Gesellschaft genannt) gestattet dem Antragsteller mit Wirksamwerden des Spielrechtsvertrages die Benutzung der Golfanlage Schopfheim (Spielberechtigung).
2. Der Spielrechtsvertrag wird erst wirksam, wenn er von der Gesellschaft bestätigt wird und die aus der jeweilig beantragten Spielberechtigung anfallenden Spielgebühren bezahlt sind. Der Antragsteller verpflichtet sich, die sich aus der Beitragsordnung ergebenden Gebühren jeweils bis zum 31. Januar des Vertragsjahres zu bezahlen.
3. Durch die Zahlung der Spielrechtsgebühren erlangt der Antragsteller das Recht, die Golfanlage Schopfheim im Rahmen der Platz- und Betriebsordnung der Gesellschaft zu nutzen (Spielrecht). Die Platz- und Betriebsordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung, die durch Aushang bekannt gegeben wird, Bestandteil dieser Vereinbarung. Je nach Art der Vereinbarung kann dieses Nutzungsrecht eingeschränkt sein.
4. Die Verpflichtung zur Zahlung besteht auch dann, wenn der Antragsteller sein Spielrecht nur teilweise oder gar nicht ausübt. Für Ausfallzeiten, z.B. Sperrung des Platzes wegen Turnieren, schlechtem Wetter etc. kann kein Ersatz geleistet werden.
5. Die Nutzung sämtlicher Einrichtungen inkl. der gemieteten Geräte und Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzenden. Die Gesellschaft haftet für keinerlei Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund. Ausgenommen hiervon sind vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.
6. Der Antragsteller verzichtet auf persönliche Informationen per Post und akzeptiert anstelle dessen die Verwendung elektronischer Medien.
7. Der Vertrag gilt für das im Vertrag genannte Kalenderjahr und verlängert sich im Anschluss automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn nicht bis 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.
8. Die Gesellschaft kann die Spielrechtsgebühren neu festlegen. Bei Erhöhung der Spielrechtsgebühren kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung ausserordentlich in schriftlicher Form gekündigt werden.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Schopfheim.
10. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
11. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt, was die Beteiligten vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.